

Reisekostenrückerstattung für Klassenfahrt

Eine Klassenfahrt ist keine Privatangelegenheit – Angestellte Lehrerin hat Anspruch auf Reisekostenerstattung. Das Landesarbeitsgericht Hamm entschied das im Berufungsverfahren, in welchem es um die Erstattung von Reisekosten für eine angestellte Lehrkraft im nordrhein-westfälischen Schuldienst ging (Aktenzeichen 11 Sa 1852/10)

Am 03.02.2011 hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm im Berufungsverfahren mit Urteil entschieden, dass eine Klassenfahrt keine Privatangelegenheit eines Lehrers ist. Damit wurde der Klage einer Lehrerin auf Erstattung der Reisekosten für eine Klassenfahrt stattgegeben, obwohl sie zuvor auf die Geltendmachung verzichten musste.

Die Klägerin unterrichtet als angestellte Lehrerin an einer Gesamtschule im Kreis Warendorf. Im Schuljahr 2008/2009 war sie Klassenlehrerin einer 10. Klasse und beantragte im August 2007 für ihre Klasse die Genehmigung einer Studienfahrt nach Berlin vom 22.09. bis 26.09.2008. Sie erklärte in dem von ihr unterschriebenen Antragsformular für eine Dienstreisegenehmigung formularmäßig den Verzicht auf die Zahlung von Reisekosten, denn diese waren durch die zu erwartenden bzw. der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht mehr gedeckt.

Für die Klassenreise zahlte die Klägerin für den Bustransport, die Übernachtung und Verpflegung sowie den Besuch eines Musicals insgesamt 234,50 Euro, von denen sie von der Schule 28,45 Euro erstattet bekam. Der aus eigenen Mitteln aufgebraachte Differenzbetrag ist Gegenstand der Klage. Zunächst hatte die Klägerin mit zwei Schreiben die Kostenerstattung außergerichtlich geltend gemacht. Jedoch wurde die Zahlung vom beklagten Land unter Hinweis auf die Verzichtserklärung der Klägerin abgelehnt.

Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass ihr trotz des erklärten Verzichts ein Anspruch auf Reisekostenvergütung zustehe. Dabei berief sie sich auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts von 2003. Danach müsse der Verzicht auf Reisekostenvergütung freiwillig

sein. Das setze voraus, dass den Dienstreisenden keine Nachteile entstehen dürfen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machten. Der von der Klägerin erklärte Verzicht sei nicht freiwillig gewesen. Denn von Freiwilligkeit des Verzichts könne nicht ausgegangen werden,

Leitsätze des Gerichts zum Urteil Klassenfahrten-Reisekosten (Aktenzeichen 11 Sa 1852/10), Quelle: www.lag-hamm.nrw.de

1. Nach § 23 IV TV-L hat die angestellte Lehrkraft im nordrhein-westfälischen Schuldienst bei Durchführung einer genehmigten Klassenfahrt Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG NW).
2. Auch wenn § 3 VIII LRKG NW grundsätzlich einen schriftlichen Verzicht des Bediensteten auf Reisekostenerstattung zulässt, kann es dem Land wegen unzulässiger Rechtsausübung verwehrt sein, sich auf eine eingeholte Verzichtserklärung zu berufen.
3. Das ist der Fall, wenn die Verzichtserklärung unter Verletzung der dem Bediensteten geschuldeten Fürsorge erwirkt worden ist, indem die Genehmigung der Klassenfahrt entsprechend Nr. 3.3 der Wanderrichtlinien (WRL) davon abhängig gemacht worden ist, dass die Lehrkraft „zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekosten verzichtet“.
4. Dies gilt in gesteigertem Maß für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die nach § 15 VI der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten sind („im Regelfall“). Es ist fürsorgewidrig, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bei der Genehmigung einer Klassenfahrt vor die Alternative zu stellen, auf begründete Ansprüche zu verzichten oder „ihre Klasse im Stich zu lassen“.

wenn im Antrag auf Dienstreisegenehmigung eine Dienstreise ohne Verzicht gar nicht vorgesehen sei. Wenn die Klägerin die Teilnahme an der Klassenfahrt wegen der auf sie zukommenden Kosten verweigert hätte, so hätte dies ihr Verhältnis zu den Schülern und deren Eltern belastet.

Im Gerichtsverfahren hat das beklagte Land im Wesentlichen eingewandt, dass die Klägerin aufgrund ihres ausdrücklichen Verzichts in dem Formularantrag keinen Anspruch auf Reisekostenrückerstattung habe. Das Arbeitsgericht Münster folgte der Argumentation des Landes und wies die Klage ab. Daraufhin ging die Klägerin in Beru-



fung und hatte damit beim Landesarbeitsgericht Hamm Erfolg. Dieses verurteilte das Land zur Zahlung der Reisekosten und hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Die angestellte Lehrkraft im nordrhein-westfälischen Schuldienst hat bei Durchführung einer genehmigten Klassenfahrt Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz. Zwar sieht dieses die Möglichkeit vor, auf die Reisekosten schriftlich zu verzichten. Darauf kann sich das beklagte Land aber dann nicht berufen, wenn die Verzichtserklärung unter Verletzung der dem Bediensteten geschuldeten Fürsorgepflicht erwirkt worden und somit treuwidrig ist. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts

Hamm liegt dieser Fall hier vor. Denn die Genehmigung der Klassenfahrt nach der so genannten Wanderrichtlinie des nordrhein-westfälischen Schulministeriums wurde davon abhängig gemacht, dass die Lehrerin zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekosten verzichtet. Aufgrund dessen, dass die Lehrkräfte nach der allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten sind, widerspricht es der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht in besonderem Maße, wenn die Lehrkräfte vor die Alternative gestellt werden, entweder auf die Reisekostenansprüche zu verzichten oder ihre Klasse im Stich zu lassen.